

Landtags- und Bezirkstagswahl am 15.09.2013

Beginn Plakatierung im Außenbereich*: Samstag, den 03.08.2013 um 12:00 Uhr
Beginn Plakatierung in der Innenstadt: Sonntag, den 18.08.2013

Bundestagswahl am 22.09.2013

Beginn Plakatierung im Außenbereich*: Samstag, den 10.08.2013 um 12:00 Uhr
Beginn Plakatierung in der Innenstadt: Sonntag, den 25.08.2013

*Hartfaserplatten sowie Großplakate

Außenbereich:

Die Wahlwerbung ist auf die Hauptverkehrsstraßen beschränkt (siehe Anlage).

Die Plakatflächen der Firma Magic Projekt dürfen nicht genutzt werden.
Sollten dennoch Plakate auf den Flächen angebracht werden, werden diese durch die Firma, ohne vorherige Kontaktaufnahme mit den Parteien, entfernt.

Das Anbringen von Plakaten auf Hartfaserplatten oberhalb der aufgestellten Dreieckständer von Magic Projekt ist erlaubt.

Die Firma Magic Projekt darf für die Plakatierung auf Hartfaserplatten beauftragt werden.
Die Firma nutzt jedoch nicht die eigenen Plakatflächen (Dreieckständer, Kandelaber etc.).
Diese sind ausgenommen und stehen nur für nicht Wahlwerbung zur Verfügung.

Innenstadt:

Die Fußgängerzone (Hauptstraße) mit Nebenstraßen, sowie ab Einfahrt ehem. Krankenhaus (Spitalstraße) bis zum Saltorturm (Sattlertorstraße) bleibt völlig frei von jeglicher Plakatierung.

Im Bereich der Altstadt werden Standorte für Dreieckständer gesondert zugewiesen.

Die zugewiesenen Standorte gelten für beide Wahlen. Die Standorte müssen für beide Wahlen verwendet werden.

Die drei Plakatflächen eines Standortes stehen nur der zugeteilten Partei zur Verfügung (d.h. ein Standort = drei Plakate = eine Partei).

Alle bisherigen Standorte bleiben bestehen. Sollten sich Standorte mit Ständern von Magic Project überschneiden werden diese durch die Firma freigegeben.

Grundsätzliche Auflagen Plakatierung:

1. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.
Bei Nichtbeachtung werden sie durch das Stadtbauamt kostenpflichtig beseitigt.
2. Plakatwerbung durch Anhänger an Peitschenmasten ist nicht erlaubt. Werbung am Fuß der Masten wird gestattet.
3. Die Ständer/Schilder sind so anzubringen, dass sie den Straßenverkehr (einschl. Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigen. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.

4. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen die Ständer/Schilder nur an Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr angebracht werden. An Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) dürfen Ständer/Schilder nur in einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
5. Die Ständer/Schilder sind sturmsicher aufzustellen und laufend zu überwachen; beschädigte Ständer bzw. Plakate sind sofort zu ersetzen bzw. zu beseitigen. Für Schäden, die auf die Aufstellung der Ständer/Schilder zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller/Verursacher.
6. Stadteigene Werbeflächen werden wegen der enormen Kosten und wegen der Probleme bei vergangenen Wahlen nicht mehr zur Verfügung gestellt.
7. Zu Unrecht aufgestellte Werbeanlagen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, werden von der Stadt Forchheim auf Kosten der aufstellenden Partei oder Wählergruppe entfernt.
8. Eine Satzung, in welcher ausdrücklich die Plakatierung zur Wahlwerbung geregelt ist, hat die Stadt Forchheim nicht erlassen.

Großplakate:

Eine Genehmigung wird nicht benötigt.

Für die Aufstellung der Großplakate wird das Ref. 5 (Bau- und Grünbetrieb, Herr Fuchs Tel. 09191/34166-50) gutachtlich hinzugezogen. Mit dem Amt 50 und einem Vertreter der jeweiligen Parteien/Wählergruppen ist ein Ortstermin zu vereinbaren.

1. Bei vorhandenem Baumbestand ist ein Abstand zu den Bäumen von mindestens 2 m einzuhalten.
2. Vorhandene Blumenbeete sollen nicht verdeckt werden.
3. Vor der Aufstellung ist mit den Trägern öffentlicher Belange abzuklären, ob evtl. Erdleitungen bzw. Versorgungsleitungen vorhanden sind. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der ausführenden Firma.
4. Die Flächen sind nach der Entfernung der Großplakate wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
5. Die Plakate sind standsicher aufzustellen; eine Beeinträchtigung des Verkehrs darf nicht erfolgen (z.B. durch Sichtbehinderungen).
6. Städtischer Privatgrund wird für Wahlwerbung nicht zur Verfügung gestellt; ausgenommen ist die Aufstellung von Großplakaten an den bisherigen Standorten (siehe Anlage).

Infostände:

Infostände sind sechs Wochen vor jeder Wahl kostenfrei (siehe Beginn Plakatierung im Außenbereich).

Die Parteien und Wählergruppen verteilen die Plätze in der Fußgängerzone in eigener Abstimmung untereinander.

Infostände auf öffentlicher Verkehrsfläche bedürfen in jedem Einzelfall einer Sondernutzungserlaubnis, die auf Antrag vom Ordnungsamt erteilt wird.